



LAND
TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. a Sophie-Marie Krainer
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3446
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-NSCH-7/140/14-2026

Innsbruck, 13.01.2026

Schilifte Gampe - Ötztaler Gletscherbahn KG

**Ansuchen um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „6SK-v SEEKOGL“
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. Allgemeines/Antragsgegenstand

Mit schriftlicher Eingabe datierend auf den 05.08.2025, bei der Behörde eingelangt am 27.08.2025, wurde von der Antragstellerin „Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG“, FN 19665w, pA Dorfstraße 115, 6450 Sölden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Falkner Jakob, diese wiederum vertreten durch die Gaugelhofer & Ganyecz Seilbahnplanungs GmbH, pA Lerchenstraße 33, 6922 Wolfurt, unter gleichzeitiger Vorlager der Projektunterlagen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben „Ersetzung des bestehenden Vierersesselliftes Seekogel durch die alte kuppelbare 6-er Sesselbahn Langeegg“ beantragt.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

a. Allgemeines:

Die Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG mit dem Sitz in Sölden beabsichtigt im Jahr 2026 den bestehenden Vierersessellift Seekogel durch die alte kuppelbare 6-er Sesselbahn Langeegg zu ersetzen. Die Anlage 6SK-v Seekogel befindet sich zur Gänze im Bundesland Tirol, Bezirk Imst und auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden. Die Umsetzung des Vorhabens soll 2026 stattfinden.

b. Talstation:

Die Talstation (Einstiegsniveau 2500,35m ü.d.A.) bleibt auf dem gleichen Standort und befindet sich auf GP 1457/1 KG Sölden. Die seilbahntechnische Einrichtung ist freistehend und wird mittels einer modernen und leichten Stahl-Plexiglas-Konstruktion überdacht. In der seilbahntechnischen Einrichtung ist die hydraulische Seilspannung untergebracht. Im Seilbahngeschoß ist ein Dienstraum samt Personal WC auf der bergwärts gesehen linken Seite vorgesehen. Die Talstation ist außerhalb der Wintersaison über einen bestehenden Fahrweg mit LKW erreichbar. Während der Wintersaison ist die Talstation nicht mit Straßenfahrzeugen zu erreichen.

c. Bergstation:

Die Bergstation (Ausstiegsniveau 2.661,2m ü.d.A.) wird am selben Standort wie die bestehende Bergstation errichtet und befindet sich auf GP 6401/2. Die Bergstation besteht im Wesentlichen aus der Überdachung der Kuppelstellen in gefälliger Form sowie einem längs zur Bahnachse (bergwärts gesehen links)

angeordneten Dienstobjekt mit Kommandoraum und Personal WC in Massivbauweise, errichtet wird. Geländebedingt ergibt sich ein Untergeschoß in dem sind die Sesselgaragierung, Antriebsraum, NS-Raum und ein Lagerraum untergebracht. Der Kellerförderer wird aus Stahlkonstruktion überdacht und seitlich mit einer Glasfassade geschlossen. Die Bergstation ist außerhalb der Wintersaison über einen bestehenden Fahrweg mit LKW erreichbar. Während der Wintersaison ist die Station nicht mit Straßenfahrzeugen zu erreichen.

d. Antrieb und Energieversorgung:

Der elektrische Antrieb ist in der Bergstation als starrer Unterflurantrieb vorgesehen. Die Stromversorgung erfolgt niederspannungsmäßig über die bahneigene Trafostation Bergstation Langegg aus. Die Talstation wird niederspannungsmäßig von der ca. 100m entfernten Trafostation Einzeiger versorgt. Entlang der Strecke wird ein Steuerkabel und Streckenkabel, NS-Kabel im neuen Kabelgraben geführt. Ebenso werden Erdungsbandeisen und Warnband in diesem Graben verlegt. Diese Erdkabel werden in einem größtenteils entlang der Bahntrasse geführten Kabelgraben verlegt.

e. Wasserversorgung/Entwässerung:

Es ist der Anschluss an das bereits vorhandene Wasserleitungsnetz vorgesehen. Das Schmutzwasser wird ebenfalls in die bereits bestehenden Abwasserkanäle eingeleitet. Sowohl bei der Talstation als auch bei der Bergstation werden die Dachwässer gesammelt und zur Versickerung gebracht.

f. Abfahrten:

Die Abfahrten von der Bergstation zu Talstation erfolgt über die bestehenden Pistenflächen.

g. Bahntrasse:

Die Trasse der Anlage verläuft von Südosten nach Nordwesten und führt über Alpflächen. Rodungen sind nicht erforderlich. Für die Neuanlage ist eine Trassenbereite von 14,72 m erforderlich. Entlang der Bahntrasse befinden sich keine Objekte im Bauverbotsbereich.

h. Geländeänderungen:

Geländeänderungen sind im Bereich der Talstation und Bergstation notwendig. Im Bereich der Talstation wird das überschüssiges Aushubmaterial zur neuen Pistenbaustelle 23 im verführt und eingebaut.

i. Altanlage:

Die elektromechanische Ausrüstung des bestehenden 4-er Sesselliftes Seekogel wird bis auf die Fundamente vollständig sach- und fachgerecht demontiert und abtransportiert. Die bestehenden Streckenfundamente werden bis mind. 0,3 m unter dem umgebenden Geländeniveau abgetragen und eingeebnet. Die durch die Abbrucharbeiten entstandenen Bodenverletzungen werden so mit Erdreich ausgeglichen, sodass diese sich wiederum harmonisch in das Gelände und in ihre naturräumliche Umgebung einfügen. Eine standortmäßige Begrünung bzw. Bepflanzung wird vorgenommen. Die nicht mehr weiterverwendeten Bauwerke der Bergstation werden vollständig sach- und fachgerecht abgebrochen und entsprechend der geltenden Bauresteverordnung entsorgt.

j. UVP-relevante Fläche:

Die UVP-relevante Flächeninanspruchnahme wird mit 0,25 ha angegeben.

k. Pisten und Zufahrtswege:

Für das gegenständliche Vorhaben sind keine neuen Pisten oder Zufahrtswege notwendig.

3. Antragsunterlagen

Die nähere Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Details können dem Einreichoperat entnommen werden. Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, auf.

4. Mündliche Verhandlung

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 157/2024, findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 04.02.2025
mit Zusammentritt der an der Verhandlung Teilnehmenden
um 09:00 Uhr

im

Amt der Tiroler Landesregierung, Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Besprechungsraum 150 der Abt. Umweltschutz

statt.

BITTE BEACHTEN SIE: unmittelbar anschließend findet die mündliche Verhandlung betreffend des Einreichprojekts „10 UB LANGEGG“ zur ha. Geschäftszahl U-NSCH-7/141/2025 nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 statt.

5. Hinweise

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Mag. Simon Neurauter